

Förderbedingungen des Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

1. Mitteilungspflichten

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem HMV unverzüglich eine schriftlich eine Mitteilung zu machen, sobald:

- der Förderzweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
- sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der gewährten Förderung nicht zu erreichen ist;
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beiträge nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes für fällige Zahlungen des Förderzwecks verbraucht werden können;
- beschaffte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

2. Nachweis der Verwendung

- Als Verwendungsnachweis dient ein Sachbericht über das geförderte Vorhaben und den Einsatz der Fördermittel. Beizufügen sind Dokumentationen (z. B. Fotos, Zeitungsausschnitte mit konkreter Quellenangabe, Belegexemplare sowie sonstige der Darstellung der Maßnahme dienende Materialien.
- Mit dem Verwendungsnachweis sind eine zahlenmäßige Übersicht über die Gesamtfinanzierung sowie Originale von Belegen / Quittungen vorzulegen
- Der Verwendungsnachweis ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (siehe Punkt 1.3) beim HMV einzureichen.

3. Prüfungsrecht

- Der HMV ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Auch nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung sind diese noch mindestens fünf weitere Haushaltsjahre aufzubewahren.
- Die vom HMV ausgereichten Fördermittel sind vom Land Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt worden. Aus diesem Grund sind auch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (einschließlich eines von ihr Beauftragten) sowie der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (§91 LHO) zur Prüfung berechtigt.

4. Rücktritt von dieser Vereinbarung

1. Der HMV ist berechtigt, von dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:

- die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind;
- der Antragsteller seine Verpflichtungen (Mitteilungspflichten, Verwendungsnachweis) und andere Auflagen aus dieser Vereinbarung nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt;
- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
- der Antragsteller gegen andere wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt.

2. Bei Rückzahlungsansprüchen, insbesondere wenn der HMV von dieser Vereinbarung zurücktritt, ist der Antragsteller verpflichtet, die an ihn gezahlten Mittel unverzüglich an den HMV zurückzuzahlen.

5. Haftungsausschluss

1. Jede Haftung des HMV für aus der Durchführung dieser Vereinbarung entstandene Schäden aller Art ist ausgeschlossen.
2. Der HMV darf auf Grund dieser Vereinbarung Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

6. Sonstiges

1. Dem Antragsteller ist bekannt, dass der HMV seinerseits als Zuwendungsempfänger öffentlicher Mittel des Landes an rechtliche Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern (z.B. Landeshaushaltsordnung (LHO), Landesreisekostengesetz, Vergabegesetz) gebunden ist.
2. Der Antragsteller räumt dem HMV das Einfache (also nicht das ausschließliche), ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein.
3. Der HMV ist zur publizistischen Verwertung des jeweiligen geförderten Projekts berechtigt und kann die zur Verfügung gestellten Berichte, Ergebnisse und Materialien (einschließlich Fotos) kostenfrei zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung verwenden, ohne dass es dafür nochmals einer gesonderten Genehmigung bedarf.
4. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss der Antragsteller sich von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und seinerseits den HMV von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.
5. Der Antragsteller stellt sicher, dass in allen Publikationen, Veröffentlichungen und Verlautbarungen jeglicher Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) die in Verbindung mit dieser Projektförderung stehen, in geeigneter und unmissverständlicher Form auf die Förderung des HMV hingewiesen wird. Der HMV stellt sein Logo zur Verfügung.
6. Aus dem geförderten Projekt hervorgehende Veröffentlichungen sind dem HMV in zwei Freixemplaren zur Verfügung zu stellen.
7. Der Antragsteller erklärt sich mit seiner Unterschrift einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Antragstellung offenbarten Daten elektronisch gespeichert und im weiteren Antragsverfahren verwendet werden. Es gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes - DSG M-V.
8. Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift, keine Mittel der kulturellen Projektförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für dieses Vorhaben zu erhalten.
9. Sämtliche Nebenabreden oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.